



Num. XX.

## Verordnung wegen der Hegezeit, von 1751.

**W**ir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir bei lezthin abgehaltenem Landtage, auf von Unsern getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gethanen Antrag, gnädigst resolviret, daß die sonst um das andere Jahr angeordnet gewesene Hegezeit, von nun an alljährlich vom 1 März an bis Bartholomäi eingehalten und immittelst von niemand die Jagd exerciret werden solle: so ergeht Unser ernstlicher Wille und Befehl hiermit dahin, daß alle diejenige, so des Jagens berechtigt sind, nach solcher Verordnung sich richten, und im übrigen, wann die Früchte noch im Felde, dahin sehen, daß auch diesen durch die Hunde und Jäger kein Schade geschehe; immoßen auch denen Förstern und Jagdbedienten zugleich anbefohlen wird, sich ihren Pflichten gemäß darnach zu achten und darüber zu halten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 13 Februar 1751.

